

Wichtige Informationen

10 % Überdüngung evtl. möglich

für weitere Infos hier swipen



Aufgrund der außerordentlichen Witterungsereignisse der letzten Tage macht die LfL als landesrechtlich zuständige Stelle von der Möglichkeit nach §3 Abs. 3 DüV Gebrauch, den bereits berechneten Düngebedarf, um höchstens 10 Prozent überschreiten zu dürfen.

Dies gilt für Grünland und Ackerkulturen, ausgenommen Wintergerste, Wintererbsen und GPS in ganz Bayern, aber nur außerhalb roter Gebiete.

Die Entscheidung, ob die örtlichen Witterungsverhältnisse zu einem höheren Düngebedarf und damit zur erforderlichen Nachdüngung führen, obliegt dem Landwirt.

Der Düngebedarf muss nicht neu berechnet werden, jedoch muss dies in den Düngeaufzeichnungen (handschriftlicher Hinweis „witterungsbedingt“ ausreichend) vermerkt werden.